

I. Angaben über den Emittenten

Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co KG			
Firma	Mobile Solarkraftwerke Afrika GmbH & Co KG (Emittent)			
Sitz	Außenliegend 19, 63512 Hainburg, Deutschland			
Telefon	+49 6182 843 8715			
E-Mail	info@solarcontainer.org			
Internet-Adresse	www.solarcontainer.de			
Firmenbuchnummer	HRA 42269			
UID-Nummer	DE 302428598			
Gewerbeschein	-			
Kapitalstruktur	Art	In Euro	Stimmrecht	
differenziert nach Stimmrecht	Kommanditisten			
	Africa GreenTec GmbH & Co. KG	1.817,50 €	71,98%	
	Rolf Kersten	50,00 €	1,98%	
	Oliver Werner	50,00 €	1,98%	
	Tobias Riethmüller	50,00 €	1,98%	
	Toni Peters	50,00 €	1,98%	
	Dieter Falk	50,00 €	1,98%	
	Anton Tallafuss	50,00 €	1,98%	
	Dirk Hackenbroch	50,00 €	1,98%	
	Thomas Festerling	40,00 €	1,58%	
	Tom Ahlgrimm	25,00 €	0,99%	
	Jörg Diehl	25,00 €	0,99%	
	Christian Deiters	25,00 €	0,99%	
	Daniel Meyer	25,00 €	0,99%	
	Florian Poth	25,00 €	0,99%	
	Oliver Schob	25,00 €	0,99%	
	Hubertus Golf	30,00 €	1,19%	
	Torben Wenzel GmbH	125,00 €	4,95%	
	Christian Schmidt	12,50 €	0,50%	
differenziert nach Dauer und Reihenfolge im Insolvenzfall	Eigenkapital	In €	Dauer	Reihenfolge
	Nennkapital	2.525,00 €	Unbegrenzt	3
	Variables Kapital	112.750,00 €	Unbegrenzt	3
	Jahresverlust	-64.235,96 €	Unbegrenzt	3
	Fremdkapital	In €	Dauer	Reihenfolge
	Rückstellungen	2.000,00 €	Kurzfristig	1
	Nachrang- + Gesell. Darlehen	107.700,00 €	Langfristig	2
	Verb. Aus L & L.	15.458,00 €	Kurzfristig	1
	Sonstige Verb. / Zinsen	20.390,49 €	Kurzfristig	1

	Die Reihenfolge der Ansprüche im Insolvenzfall ist numerisch gelistet, wobei eine niedrigere Zahl einen höheren Anspruch auf Rückzahlung spiegelt. Hier wird zwischen vier Klassen unterschieden: „0“ besicherte Verbindlichkeiten: Für die Verbindlichkeit liegt eine Sicherheit vor (z.B.: Hypothekarkredit); „1“ unbesicherte Verbindlichkeiten: Für die Verbindlichkeit liegt keine Sicherheit vor; „2“ nachrangige Verbindlichkeiten: Verbindlichkeiten mit Rangrücktrittserklärung (z.B. bei Crowdinvesting); „3“ Eigenkapital. Die Kapitalstruktur des Emittenten unterliegt laufend Änderungen. Die tatsächlichen Chancen auf Befriedigung im Insolvenzfall sind unter anderem von (a) den geltend gemachten Forderungen von Gläubigern und (b) den Ergebnissen eines Insolvenzverfahrens abhängig.
Organwalter	Charlie Njonmou, Alte Darmstädter Str. 68, 64367 Mühlthal
Eigentümer	Africa GreenTec GmbH & Co. KG, (71,98%), Außenliegend 19, 63512 Hainburg, Deutschland Weitere Kommanditisten mit geringeren Anteilen sind oben unter „Kapitalstruktur“ gelistet.
Wirtschaftliche Eigentümer mit Beteiligung von wenigstens 25%, im Fall von juristischen Personen mit Firmenbuchauszug	Africa GreenTec GmbH & Co. KG, (71,98%), Außenliegend 19, 63512 Hainburg, Deutschland. Eigentümer und Kommanditist der Africa GreenTec GmbH & Co. KG ist die RockmyStartup GmbH, Frankfurt am Main.
Unternehmensgegenstand	An- und Verkauf, Betrieb, Export und Vermietung von containerbasierten Solarkraftwerken
Beschreibung des geplanten Produkts oder der geplanten Dienstleistung	Der Emittent erwirbt eine mit Crowdfunding finanzierte, mobile Solaranlage, die mit einem Speicher ausgerüstet, eine Dorfgemeinschaft in Mali mit Strom versorgt. Der Strom wird preisgünstiger als Diesel verkauft und damit substituiert. Mit den Einnahmen aus dem Strom wird das Annuitätendarlehen zurückbezahlt und die Anlage so amortisiert.

II.

Angaben über das alternative Finanzierungsinstrument

Rechtsform und Art des alternativen Finanzinstruments	Bei dem vom Emittenten angebotenen alternativen Finanzierungsinstrument handelt es sich um ein qualifiziertes unbesichertes Nachrangdarlehen. Aus dem Nachrangdarlehen erwachsen Rechte (insbes. Informationsrechte, Gläubigerrechte) und Pflichten (insbes. auf Einzahlung des Darlehens). Bei dem Darlehen handelt es sich um ein alternatives Finanzinstrument mit hohem Risiko. Der Zeichnungsprozess wird auf der Internetplattform (www.crowd4climate.org) der crowd4projects GmbH abgewickelt. Die Informationen werden vom Emittenten auf der Plattform selbst bereitgestellt und verwaltet. Auf der Internetplattform können interessierte Anleger ab einem Mindestbetrag von EUR 250,00 oder einem höheren, durch 50 teilbaren Betrag, bis zu einem Maximalbetrag von EUR 5.000,00 in der Form von Nachrangdarlehen in das Projekt des Emittenten investieren (in Ausnahmefällen sind auch höhere Beträge möglich). Der Darlehensvertrag kommt durch die Zustimmung des Anlegers auf der Internetplattform (durch Klick auf „Jetzt zahlungspflichtig investieren“) zustande. Er wird jedoch erst wirksam, wenn vor Ende der festgelegten Frist (Funding-Periode) von allen Anlegern insgesamt ein Betrag von mindestens EUR 150.000,00 aufgebracht wird ("Funding-Schwelle").
Laufzeit	Der Nachrangdarlehensvertrag hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2024.
Kündigungsfristen	Der Anleger verzichtet für 7 Jahre auf ein ordentliches Kündigungsrecht. Das außerordentliche Kündigungsrecht (aus wichtigem Grund) bleibt davon unberührt.

	Eine Kündigung nach Ablauf der 7 Jahre und vor Ende der Darlehenslaufzeit bedingt die Rückzahlung des aushaftenden Kapitals unter Zugrundelegung der bisherigen annuitätischen Zahlungen.
Kündigungstermine	Nach Ablauf der 7 Jahre halbjährlich jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten
Angaben über die Art und Höhe der Verzinsung oder Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses	Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungstag mit einem Festzinssatz in der Höhe von 7% p.a. dekursiv. Die Zinsen werden nachschüssig gezahlt. Das erste Jahr (Zeitraum bis zum Zahlungsstichtag 30.09.2017) ist tilgungsfrei. Mit der ersten Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet. In den weiteren Jahren wird das Darlehen jeweils zum 30.09. in Annuitätenzahlungen jährlich im Nachhinein getilgt.
Kosten	Angaben jeweils nach Höhe und Verrechnungsform (Zu- oder Abschlag) bezogen auf die Zeichnungssumme
Etwaige Vertriebskosten	0% (wird vom Emittenten getragen)
Etwaige Verwaltungskosten	0% (wird vom Emittenten getragen)
Etwaige Managementkosten	0% (wird vom Emittenten getragen)
Summe der etwaigen Einmalkosten	0% (wird vom Emittenten getragen)
Summe der etwaigen laufenden Kosten pro Jahr	0% (wird vom Emittenten getragen)
Angaben allfälliger Belastungen	Für den Anleger entstehen keinerlei einmalige oder laufende Kosten durch die Zeichnung des Darlehens. Für den Emittenten fallen bis zu 5% der Finanzierungssumme an einmaligen Kosten, und etwa 1,5% der ursprünglichen Finanzierungssumme an laufenden jährlichen Kosten an (Abschlag). Diese Kosten dürfen vom Emittenten aus dem gewährten Darlehensbetrag gedeckt werden.
Bestimmungen über die Stellung der Anleger im Insolvenzfall	Die Darlehen der Anleger sind qualifiziert nachrangig. Anleger erklären ausdrücklich, dass sie keine Ansprüche auf Befriedung ihrer Forderungen stellen, (a) solange negatives Eigenkapital vorliegt, (b) solange nicht alle anderen Gläubiger befriedigt sind und (c) wenn wegen der Forderungen der Anleger ein Insolvenzverfahren eröffnet werden müsste. Damit sind die Forderungen der Anleger gegenüber dem Eigenkapital vorrangig, jedoch gegenüber allen anderen Gläubigern nachrangig. Im Insolvenzfall kann dies den Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.
Etwaige Nachschusspflichten bei Geschäftsanteilen an Genossenschaften	Nicht relevant
Kontroll- und Mitwirkungsrechte	Aus dem Darlehensvertrag erwachsen keine Kontroll- und Mitwirkungsrechte für den Anleger. Es wird vereinbart, dass der Anleger bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche jährlich die jeweiligen Jahresabschlüsse des Emittenten und quartalsweise Berichte über die wesentlichen Ereignisse im Unternehmen sowie zum Status des Projektes erhält. Anleger haben gem. § 4 Abs. 3 AltFG außerdem bis zur vollständigen Rückzahlung Anspruch auf eine jährliche Auskunft über wesentliche Änderungen der in diesem Informationsblatt stehenden Angaben.
Darstellung der Möglichkeit und Kosten einer späteren Veräußerung	Der Anleger wird ausdrücklich darüber aufgeklärt, dass die Veräußerung dieses Finanzinstruments erschwert ist (d.h. sie kann nur unter besonderen Bedingungen erfolgen), da zum Zeitpunkt der Emission dieses Finanzinstruments kein Sekundärmarkt dafür existiert und kein Kurswert gebildet werden kann.

	Will ein Anleger das Finanzinstrument verkaufen, muss er einen geeigneten Käufer finden und einen Kaufpreis vereinbaren. Der Käufer muss zum Zeitpunkt des Verkaufs auf der Internetplattform www.crowd4climate.org registriert sein und es muss unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über den Verkauf an den Plattformbetreiber (crowd4projects GmbH) erfolgen. Ein Verkauf an Personen, die nicht auf der Internetplattform als Anleger registriert sind, ist ausgeschlossen und nicht zulässig. Nach erfolgtem Verkauf hat der Emittent das Recht und die Pflicht, ausschließlich auf die über die Internetplattform genannte Kontoverbindung des Käufers schuldbefreiend zu leisten. Seitens des Emittenten und der Internetplattform werden dem Anleger für die Veräußerung keine Kosten in Rechnung gestellt. Wird das Finanzinstrument verkauft, können in Abhängigkeit des Kaufpreises für den Anleger Erträge und Aufwendungen aus dem Verkaufserlös entstehen.
Angaben der auf die Einkünfte aus dem alternativen Finanzinstrument zu entrichtenden Steuern	Die Angaben unterliegen der Annahme, dass der Anleger in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist. Das Projekt wird von einem Emittenten mit Sitz in Deutschland durchgeführt. In Deutschland unterliegen die laufenden Zinsen der deutschen Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% bezogen auf die Kapitalertragsteuer). Diese Steuer und gegebenenfalls auch die Kirchensteuer werden vom Emittenten einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Die laufenden Zinsen sind in Österreich im Rahmen der Einkommensteuererklärung unter dem Punkt Kapitalvermögen anzugeben. Die deutsche Steuer wird dabei angerechnet. Freibetrag gem. § 41 (1) Z. 1 EStG: Als österreichischer Investor können Sie neben einem Angestelltenverhältnis bis zu EUR 730,00 (Zinsen, und weiteren Einkünften) dazu verdienen, ohne eine Einkommensteuererklärung abgeben zu müssen. Die Einkünfte sind daher bis EUR 730,00 steuerfrei. Die in Deutschland einbehaltene Abgeltungssteuer wird in diesem Fall gutgeschrieben.

III.

Sonstige Angaben und Hinweise

Angaben zur Verwendung der durch die Ausgabe alternativer Finanzinstrumente eingesammelten Gelder	Das vom Anleger gewährte Darlehen ist zweckgebunden und wird für den Bau einer mobilen Solaranlage verwendet. Der Emittent setzt die Maßnahme um, welche in Mali von einem in der Energieversorgung tätigen Operator betrieben wird. Die Maßnahme besteht in dem Erwerb und der Installation einer mobilen Solaranlage. Das vom Anleger ausgereichte Darlehen wird ausschließlich zur Durchführung dieser entwicklungspolitischen Maßnahme sowie zur Deckung der Transaktionskosten verwendet, die mit der Schwarmfinanzierung für die Maßnahme unmittelbar einhergehen.
Angabe der für den Emittenten im Falle eines Verwaltungsstrafverfahrens örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde	Der Emittent ist ein Unternehmen mit Sitz außerhalb Österreichs. Aus diesem Grund kann keine im Sinne des AltFG örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde im Falle eines Verwaltungsstrafverfahrens angegeben werden.

IV. Risikohinweise

Der Erwerb alternativer Finanzinstrumente beinhaltet das Risiko des Verlustes des gesamten investierten Kapitals. Grundsätzlich kann angenommen werden, dass höhere mögliche Renditen aus einem höheren Risiko resultieren.

Es liegt keine Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinsichtlich der Einhaltung des Alternativfinanzierungsgesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vor.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die auf einer Internetplattform alternative Finanzinstrumente vermitteln, unterliegen ausschließlich hinsichtlich der Einhaltung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 der Beaufsichtigung durch die FMA.

Datum der Erstellung des Informationsblattes: 11.11.2016

Anhänge

- Anhang 1: Handelsregisterauszüge
- Anhang 2: Jahresabschluss 2015
- Anhang 3: Geschäftsplan/ Gutachten Ingenieurbüro Sames
- Anhang 4: Darlehensvertrag

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	a) Mobile Solarkraftwerke Afrika GmbH & Co. KG b) Hainburg Geschäftsanschrift: Außenliegend 19, 63512 Hainburg	a) Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt einzeln. b) Persönlich haftende Gesellschafterin: Mobile Solarkraftwerke Afrika Verwaltungs GmbH, Hainburg (Amtsgericht Offenbach am Main HRB 48975) mit der Befugnis -auch für jeden Geschäftsführer-, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.		a) Kommanditgesellschaft b) Der Sitz ist von Eschborn (bisher Amtsgericht Frankfurt am Main HRA 48405) nach Hainburg verlegt. c) <u>Kommanditist/in:</u> <u>Njonmou, Charlie Chaplin, Darmstadt, *28.05.1980, Einlage:</u> <u>250,00 EUR.</u> <u>Kommanditist/in:</u> <u>Wasserturm Invest GmbH, Kulsheim (Amtsgericht Mannheim</u> <u>HRB 720306), Einlage: 1.275,00 EUR.</u>	a) 30.06.2016 Hrivula b) Fall 1
2				c) <u>Eingetreten als Kommanditist/in:</u> <u>Africa GreenTec GmbH & Co. KG, gen. Afrika Green Tec,</u> <u>Hainburg (Amtsgericht Offenbach am Main HRA 42266),</u> <u>Einlage: 292,50 EUR.</u> Eingetreten als Kommanditist/in: Kersten, Rolf, München, *17.05.1967, Einlage: 50,00 EUR. Eingetreten als Kommanditist/in: Werner, Oliver, Vellmar, *16.02.1978, Einlage: 50,00 EUR. Eingetreten als Kommanditist/in: Riethmüller, Tobias, Frankfurt am Main, *01.08.1979, Einlage: 50,00 EUR. Eingetreten als Kommanditist/in: Falk, Dieter, Eppstein, *18.07.1956, Einlage: 50,00 EUR. Eingetreten als Kommanditist/in: Peters, Toni, Limbach-Oberfrohna, *05.06.1987, Einlage: 50,00 EUR. Eingetreten als Kommanditist/in: Tallafuss, Anton Christian, Stuttgart, *13.02.1986, Einlage: 50,00 EUR. Eingetreten als Kommanditist/in: Hackenbroch, Dirk, Köln, *16.08.1962, Einlage: 50,00 EUR. Eingetreten als Kommanditist/in: Festerling, Thomas Heinrich, Frankfurt am Main, *17.09.1979, Einlage: 40,00 EUR. Eingetreten als Kommanditist/in: Ahlgrimm, Tom, Köln, *12.11.1989, Einlage: 25,00 EUR.	a) 05.08.2016 Schreiner b) Fall 3

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
				Eingetreten als Kommanditist/in: Diehl, Jörg, Brechen, *04.05.1967, Einlage: 25,00 EUR. Eingetreten als Kommanditist/in: Deiters, Christian Alexander, Butzbach, *16.04.1989, Einlage: 25,00 EUR. Eingetreten als Kommanditist/in: Meyer, Daniel, Berlin, *21.10.1981, Einlage: 25,00 EUR. Eingetreten als Kommanditist/in: Poth, Florian, Darmstadt, *09.01.1990, Einlage: 25,00 EUR. Eingetreten als Kommanditist/in: Schob, Oliver, Leipzig, *07.02.1989, Einlage: 25,00 EUR. Eingetreten als Kommanditist/in: Golf, Hubertus, München, *14.03.1968, Einlage: 30,00 EUR. Eingetreten als Kommanditist/in: Torben Wenzel GmbH, Walldorf (Amtsgericht Mannheim HRB 723905), Einlage: 125,00 EUR. Eingetreten als Kommanditist/in: Schmidt, Christian, Solingen-Ohlig, *28.02.1981, Einlage: 12,50 EUR.	
3				c) <u>Ausgeschieden im Wege der Sonderrechtsnachfolge</u> <u>Kommanditist/in:</u> <u>Wasserturm Invest GmbH, Kilsheim (Amtsgericht Mannheim</u> <u>HRB 720306).</u> <u>Ausgeschieden im Wege der Sonderrechtsnachfolge</u> <u>Kommanditist/in:</u> <u>Nijonmou, Charlie Chaplin, Darmstadt, *28.05.1980.</u> Geändert, nun: Nach Erhöhung der Einlage im Wege der Sonderrechtsnachfolge nach Wasserturm Invest GmbH (Amtsgericht Mannheim HRB 720306) um 292,50 EUR und Nijonmou, Charlie Chaplin geb. am 28.05.1980, Darmstadt um 250,00 EUR Kommanditist/in: Africa GreenTec GmbH & Co. KG, gen. Afrika Green Tec, Hainburg (Amtsgericht Offenbach am Main HRA 42266), Einlage: 1.817,50 EUR.	a) 17.08.2016 Schreiner b) Fall 4

Amtsgericht Offenbach am Main - Registergericht -



Amtsgericht Offenbach am Main, Postfach, 63063 Offenbach am Main

Frau Notarin
Dr. Sabine Funke
Grüneburgweg 149
60323 Frankfurt

Aktenzeichen (bitte stets angeben) :

HRA 42266 Fall: 1

Telefon: 0 69/80 57-2540

Fax: 0 69/80 57-2511

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

08.06.2016 - UR Africa GreenTec GmbH & Co. KG Iö

Datum: 16.06.2016

**Eintragung im Handelsregister A betreffend Africa GreenTec GmbH & Co. KG,
Hainburg**
(Außenliegend 19, 63512 Hainburg)

Sehr geehrte Frau Notarin Dr. Funke,

beim Amtsgericht Offenbach am Main ist auf dem Registerblatt HRA 42266 die
nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Firma:

Africa GreenTec GmbH & Co. KG

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen:

Hainburg

Geschäftsanschrift:

Außenliegend 19, 63512 Hainburg

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt einzeln.

**b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand,
Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

Persönlich haftende Gesellschafterin:

Africa GreenTec Verwaltungs GmbH, Hainburg (Amtsgericht Offenbach am Main HRB

49246)

einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis -auch für jeden Geschäftsführer-, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

4.

Prokura:

Einzelprokura mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen:
Schreiber, Torsten, Wiesbaden, *09.09.1972

5.

a) Rechtsform, Beginn und Satzung:

Kommanditgesellschaft

c) Kommanditisten, Mitglieder:

Kommanditist/in:

RockmyStartup GmbH, Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 80586),
Einlage: 2.500,00 EUR.

6.

a) Tag der Eintragung:

15.06.2016

Schreiner

b) Bemerkungen:

Fall 1

Mit freundlichen Grüßen

Wolf

Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Wichtiger Hinweis für die Gesellschaft

In letzter Zeit versuchen mehrfach private Anbieter mit amtlich aussehenden Rechnungen (i.d.R. bezeichnet als "Eintragungs- oder Veröffentlichungsofferten", "Gründerbrief" o.ä.) , Kosten für eine Eintragung in ein privates Register oder eine Datei zu erlangen. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der einen angeblichen Verbraucherschutz in Anspruch nimmt.

Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass Abrechnungen des Registergerichts Offenbach am Main für Handelsregistereintragungen ausschließlich über das Amtsgericht Offenbach am Main erfolgen.

(Ein Versand erfolgt niemals gegen Nachnahme; verweigern Sie in solchen Fällen die Annahme!)

Fuhs & Hastrich
Steuerberatungsgesellschaft
Partnerschaft mbB

Niehler Str. 308
50735 Köln

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2015

Mobile Solarkraftwerke Afrika GmbH & Co. KG
An- und Verkauf, Betrieb, Export und Vermietung

Außenliegend 19

63512 Hainburg

Finanzamt: Offenbach am Main II

Steuer-Nr: 044 347 00195

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Firma

Mobile Solarkraftwerke Afrika GmbH & Co. KG
An- und Verkauf, Betrieb, Export und Vermietung

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Köln, den 20. Oktober 2016

Fuhs & Hastrich
Steuerberatungsgesellschaft
Partnerschaft mbB

BILANZ zum 31. Dezember 2015

Mobile Solarkraftwerke Afrika GmbH & Co. KG An- und Verkauf, Betrieb, Export und Vermietung, Hainburg

AKTIVA

	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. technische Anlagen und Maschinen	85.645,00	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>14.330,00</u>	99.975,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. eingeforderte, noch ausstehende Einlagen Kommanditisten	30.775,00	
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>44.687,01</u>	75.462,01
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		21.150,52
		196.587,53

BILANZ zum 31. Dezember 2015

**Mobile Solarkraftwerke Afrika GmbH & Co. KG An- und Verkauf, Betrieb, Export und Vermietung,
Hainburg****PASSIVA**

	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Kommanditkapital		
1. Haftkapital		2.525,00
2. variables Kapital		112.750,00
		115.275,00
II. Jahresfehlbetrag		64.235,96-
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		2.000,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.458,00	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 15.458,00		
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>128.090,49</u>	143.548,49
- davon aus Steuern EUR 40,88		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 20.390,49		
		196.587,53

Hainburg, den 31. Oktober 2016

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2015

**Mobile Solarkraftwerke Afrika GmbH & Co. KG An- und Verkauf,Betrieb,Export und Vermietung,
Hainburg**

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	technische Anlagen und Maschinen		
240	Technische Anlagen		85.645,00
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
400	Betriebsausstattung		14.330,00
	eingeforderte, noch ausstehende Einlagen Kommanditisten		
9950	Ausst. Einlage Kommanditist, eingef.		30.775,00
	sonstige Vermögensgegenstände		
1545	USt-Forderungen	1.703,83	
1551	Darlehen bis 1 Jahr	38.935,70	
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	18,81	
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	27.126,54	
1780	Umsatzsteuervorauszahlungen	<u>23.097,87-</u>	44.687,01
	Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
1200	Triodos Bank 1030048004		21.150,52
	Summe Aktiva		<u><u>196.587,53</u></u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2015**Mobile Solarkraftwerke Afrika GmbH & Co. KG An- und Verkauf,Betrieb,Export und Vermietung,
Hainburg****PASSIVA**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	Kommanditkapital		
	Haftkapital		
900	Kommandit-Kapital (EK)		2.525,00
	variables Kapital		
910	Verlustrücklage (EK)		112.750,00
	Jahresfehlbetrag		
	Jahresfehlbetrag		64.235,96-
	sonstige Rückstellungen		
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung		2.000,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
1600	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen		15.458,00
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 15.458,00		
1600	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen		
	sonstige Verbindlichkeiten		
1591	Verrchnng. Konto - GmbH	13.096,52	
1700	Sonstige Verbindlichkeiten	656,59	
1701	Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)	6.596,50	
1707	Darlehen 1-5 Jahre	107.700,00	
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben	<u>40,88</u>	128.090,49
	davon aus Steuern EUR 40,88		
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben		
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 20.390,49		
1591	Verrchnng. Konto - GmbH		
1700	Sonstige Verbindlichkeiten		
1701	Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)		
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben		
	Summe Passiva		<u><u>196.587,53</u></u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Mobile Solarkraftwerke Afrika GmbH & Co. KG An- und Verkauf, Betrieb, Export und Vermietung, Hainburg

	EUR	EUR
1. sonstige betriebliche Erträge		
a) ordentliche betriebliche Erträge		
aa) sonstige ordentliche Erträge		5.000,00
2. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	55,50-	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>5.425,00</u>	5.369,50
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.679,85
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen		
aa) Raumkosten	2.148,91	
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	144,59	
ac) Werbe- und Reisekosten	12.763,21	
ad) Kosten der Warenabgabe	13.235,00	
ae) verschiedene betriebliche Kosten	<u>25.691,10</u>	53.982,81
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		392,70
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>6.596,50</u>
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		64.235,96-
8. Jahresfehlbetrag		64.235,96

Hainburg, den 31. Oktober 2016

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Mobile Solarkraftwerke Afrika GmbH & Co. KG An- und Verkauf,Betrieb,Export und Vermietung,
Hainburg

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	sonstige ordentliche Erträge		
8600	Sonst. Erlöse betr. u. regelmäßig		5.000,00
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
3736	Erhaltene Skonti 19% Vorsteuer		55,50
	Aufwendungen für bezogene Leistungen		
3106	Fremdleistungen 19% Vorsteuer		5.425,00-
	Abschreibungen		
	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen		3.679,85-
	Raumkosten		
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter		2.148,91-
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben		
4360	Versicherungen		144,59-
	Werbe- und Reisekosten		
4600	Werbekosten	3.801,73-	
4605	Streuartikel	1.615,00-	
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	6.934,80-	
4664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	4,20-	
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	<u>407,48-</u>	12.763,21-
	Kosten der Warenabgabe		
4751	Transportkosten	2.465,00-	
4760	Verkaufsprovisionen	<u>10.770,00-</u>	13.235,00-
	verschiedene betriebliche Kosten		
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	17.084,55-	
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	551,05-	
4920	Telefon	148,66-	
4930	Bürobedarf	892,56-	
4950	Rechts- und Beratungskosten	1.613,88-	
4955	Buchführungskosten	2.170,00-	
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	2.000,00-	
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	379,70-	
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	<u>850,70-</u>	25.691,10-
Übertrag			58.032,16-

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

**Mobile Solarkraftwerke Afrika GmbH & Co. KG An- und Verkauf,Betrieb,Export und Vermietung,
Hainburg**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag			58.032,16-
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		392,70
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
2100	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		6.596,50-
	Jahresfehlbetrag		
	Jahresfehlbetrag		64.235,96-

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Mobile Solarkraftwerke Afrika GmbH & Co. KG
Hainburg

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2015 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2015 EUR
0240	Technische Anlagen	Ansch-/Herst-K		88.600,00			88.600,00
		Abschreibung		2.955,00			2.955,00
		Buchwerte		88.600,00		2.955,00	85.645,00
0400	Betriebsausstattung	Ansch-/Herst-K		15.054,85			15.054,85
		Abschreibung		724,85			724,85
		Buchwerte		15.054,85		724,85	14.330,00
Summe		Ansch-/Herst-K		103.654,85			103.654,85
		Abschreibung		3.679,85			3.679,85
		Buchwerte		103.654,85		3.679,85	99.975,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Mobile Solarkraftwerke Afrika GmbH & Co. KG
Hainburg

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2015 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2015 EUR
0240	Technische Anlagen							
240001	Multicontainer	20.07.2015	AHK		88.600,00			88.600,00
		Linear	Absch		2.955,00			2.955,00
		15/00	6,67 BW		88.600,00		2.955,00	85.645,00
Summe	Technische Anlagen	Ansch-/Herst-K			88.600,00			88.600,00
		Abschreibung			2.955,00			2.955,00
		Buchwerte			88.600,00		2.955,00	85.645,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Mobile Solarkraftwerke Afrika GmbH & Co. KG
Hainburg

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2015 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2015 EUR
0400	Betriebsausstattung							
400001	BB3D; Multicontainer	02.05.2015	AHK		1.515,06			1.515,06
		Linear	Absch		68,06			68,06
		15/00	6,67 BW		1.515,06		68,06	1.447,00
400002	3 Windkraftanlage Sky Wind NG, 1 KW	12.10.2015	AHK		6.000,00			6.000,00
		Linear	Absch		94,00			94,00
		16/00	6,25 BW		6.000,00		94,00	5.906,00
400003	Drohne DJI Phantom 2	10.04.2015	AHK		1.214,79			1.214,79
		Linear	Absch		130,79			130,79
		7/00	14,29 BW		1.214,79		130,79	1.084,00
400004	Hebevorrichtung	01.04.2015	AHK		6.325,00			6.325,00
		Linear	Absch		432,00			432,00
		11/00	9,09 BW		6.325,00		432,00	5.893,00
Summe	Betriebsausstattung	Ansch-/Herst-K			15.054,85			15.054,85
		Abschreibung			724,85			724,85
		Buchwerte			15.054,85		724,85	14.330,00

Geschäftsplan Niame

Die Mobile Solarkraftwerke Afrika GmbH & Co. KG hat mit bettvest bereits im April 2015 den ersten mobilen Solarcontainer als Mietkaufmodell via Crowdfunding finanziert. Gemeinsam mit gespendeten LEDs von Lumindo wurde das Dorf Mourdiah in Mali mit Strom und Licht versorgt. Der angefragte Fremdkapital-Anteil für die Realisierung des Pilotprojektes kam in nur 72 Stunden zusammen. Der Container wurde in Mali im Dezember 2015 in Betrieb genommen und die erste Annuitätenzahlung des ersten Pilotprojektes erfolgte im April 2016 und wurde bereits an die Investoren ausgeschüttet.

Bei dem aktuellen Projekt, dass über die Plattform Crowd4Climate angeboten wird, handelt es sich um eine Weiterentwicklung des Solarcontainer-Konzepts. Bei unserem Prototyp wurde ein bestehender 20 Fuß Seecontainer umgebaut und so umgerüstet, dass dieser der Anwendung genüge. Um eine noch höhere Qualität zu garantieren haben wir den neuen 40 Fuß Container von Grund auf neu anfertigen lassen. Die gesamte Konstruktion des Containers wurde demnach verfeinert und für den Einsatz in Regionen mit extremen Wetterbedingungen gefertigt. Weiterhin wurde bei der Weiterentwicklung das Kühlkonzept für die technischen Einrichtungen überdacht, um den hohen Temperaturen in Einsatzgebieten zu genügen. Die elektrische Leistung des Prototyps belief sich auf 27 kWp, wobei der Speicher eine Brutto-Leistung von 45 kWh aufwies. Um größeren Anwendungen und mehr Verbrauchern Strom liefern zu können wurde die Leistung der Solarmodule auf 37,4 kWp erhöht sowie die Brutto-Leistung der Batteriespeicher mit 90 kWh verdoppelt. So schafft der Solarcontainer es mehr Verbrauchern nach dem Sonnenuntergang Zugang zu elektrischer Energie zu gewährleisten, oder Verbrauchern länger den Zugang zu Strom am Abend zu ermöglichen. Wie beim Prototypen auch, verwenden wir weiterhin Wechselrichter von dem führenden Hersteller weltweit. Alle Neuerungen und Weiterentwicklungen haben wir im von Africa GreenTec neu entwickelten Solarcontainer „Amali“ vereinigt. Für dieses aktuelle Projekt hat sich die Mobile Solarkraftwerke GmbH & Co. KG über ihre eigene Expertise hinaus einen der erfahrensten Elektroingenieure Malis, Herrn Mamadou Sall ins Boot geholt. Herr Sall betreibt mit seiner Firma EMS – Energie SARL (Referenzen im Anhang) mehrere Inselanlagen mit Dieselgeneratoren und möchte nun das Dorf Niame, ca. 75 km südwestlich von Malis Hauptstadt Bamako gelegen, mit dem neuesten Solarcontainer ausstatten. In diesem Projekt wird also EMS den Solarcontainer im Mietkaufverfahren von Mobile Solarkraftwerke erwerben.

Niame ist ein Dorf in einer sicheren, friedlichen und landwirtschaftlich geprägten Region. Die Bauern pflanzen Hirse, Mais und Reis an. Kommerziell werden Baumwolle, Bohnen und Erdnüsse kultiviert. Die Gemüsebauern bauen Gombos, Auberginen, Zwiebeln und Gurken an. In Niame gibt es eine

Gesamtschule, drei Grundschulen und ein Versammlungsraum. Das Regionalspital versorgt die Menschen auf sehr einfachem Niveau medizinisch, soweit das ohne Strom und sauberes Wasser möglich ist. Freitags ist Wochenmarkt, es gibt ein Jugendhaus und eine Moschee, sowie ein Alphabetisierungszentrum für Erwachsene.

Wie im Pilotprojekt Mourdiah werden auch in Niamey derzeit alte Dieselgeneratoren zur Stromproduktion eingesetzt, die durch die Solarcontainer größtenteils ersetzt werden sollen. Der durch die Dieselgeneratoren produzierte Strom kostet je nach Beschaffungssituation bis zu 1 € pro kWh (inkl. Wartungskosten) und verschmutzt, neben der enormen Lärmbelastung, die Umwelt durch überwiegend ungefilterte Emissionen. Der Strom aus dem Solarcontainer kostet die Dorfbewohner künftig umgerechnet ungefähr 0,50 € pro kWh (für die Nutzung am Abend 0,381 € pro kWh und eine Grundgebühr je Anschluss 6,309 € pro Monat). Die genaue Kalkulation entnehmen sie bitte dem beigefügten Ingenieurs-Gutachten.

Die Mobile Solarkraftwerke Afrika GmbH & Co. KG wird die Fernüberwachung des Projektes von Deutschland aus übernehmen. Der lokale Servicepartner Africa GreenTec SARL und dessen Geschäftsführer Oumar Maiga kümmern sich zusammen mit dem Team von EMS-Energie um Betrieb und Wartung der Anlage und erhalten hierfür 150 € monatlich pro Container.

Ein vor Ort ausgebildeter Servicemitarbeiter übernimmt den First Level Support und sorgt für die Sicherheit sowie die regelmäßige Reinigung der Solarmodule und den Schutz des Objektes. Die in der 75 km entfernten Hauptstadt Bamako sitzende Serviceleitung überprüft die Anlage und übernimmt bei Bedarf den Second Level Support vor Ort und tauscht bei Bedarf Komponenten an der Anlage aus. Somit findet auch ein Know-how-Transfer in der Region statt, was ein wichtiger sozialer Bestandteil des Projektes ist.

Für Anschaffung und Installation des Solarcontainers wird eine Gesamtfundingsumme von 175.000 € benötigt. Der Projektinhaber beteiligt die Investoren mit einer Rendite von 7 % über 8 Jahre an den Einnahmen. Das erste Jahr ist hierbei tilgungsfrei, sodass der Zeitraum zwischen der Errichtung und der ersten Stromabnahme überbrückt werden kann. Die zu installierenden Solarcontainer substituieren die aus Dieselgeneratoren produzierte Elektrizität und werden so 52 Tonnen CO₂ pro Jahr einsparen.

Donnerstag, 15. September 2016

Stellungnahme zum Projekt: Solarcontainer in Mali (Niamé)

Im Auftrag von:

Mobile Solarkraftwerke
Afrika GmbH & Co. KG,
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn

Im Rahmen der Prüfung für das Crowdfunding der:

Crowd4Climate

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeine Projektbeschreibung:	3
Aufbau und Funktionsweise der Anlage:	3
Überprüfung der Komponenten:	4
Standort und Wetterdaten:.....	6
Ergebnisse der Simulationsprogramme:	6
Praktische Erfahrungen aus vorherigen Projekten:	8
Mögliche ertragsmindernde Faktoren:	8
Co2 Einsparung	8
Zusammenfassung der Ergebnisse	8
Einnahmen.....	9
Abschließende Bewertung des Projektes	10

1. Allgemeine Projektbeschreibung:

Die Firma Mobile Solarkraftwerke möchte einen Solarcontainer mit Akkubank in dem Ort Niamé (Mali) zur Stromversorgung einsetzen. Dieser Container ist ein „schlüsselfertiges System“ welches vor Ort relativ einfach auseinander geklappt werden kann und dann in wenigen Stunden direkt in Betrieb genommen werden kann. Das System soll über das Internet auslesbar sein. Anschluß erfolgt an bestehende Netze. Dort gibt es auch Dieselgeneratoren, dieser werden jedoch zur Zeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht betrieben.

An dem bestehenden Stromnetz ist die Auflage des Staates Mali gekoppelt eine kWh nicht für mehr als 250 CFA/kWh netto zu verkaufen. (Nachweis das dies netto ist muss noch getätigt werden) Dies entspricht ca. 0,381 €/kWh (Quelle Oanda.com). Hierdurch ist es nicht möglich mit Diesel den Strom kostendeckend zu erzeugen. Daher gibt es momentan keine Stromversorgung. Die Solaranlage soll es nun schaffen den Strom für diesen Preis zu erzeugen.

Eine weitere Einnahme soll die Bereitstellungsgebühr von je 6,309 €/ Anschluß und Monat sein. Nach der Finanzierung geht das System in den Besitz des Betreibers des Stromnetzes über (EMS Mamadou Sall). Die Prüfung des Vertrages mit EMS ist nicht Bestandteil der Stellungnahme. EMS verpflichtet sich die Container für ein monatliches Fixum zu kaufen. In dieser Stellungnahme soll überprüft werden ob die Einnahmen aus Stromverkauf etc. dies ermöglichen werden.

Versorgungslage: Es sollen ca. 300 Anschlüsse je Container bereitgestellt werden. Um eine Übernutzung des Systems (entleerter Akku/Überlast) zu verhindern wird an jedem Anschluß eine Strombegrenzung und auch Verbrauchsbegrenzung eingesetzt. Es gibt bereits Nutzungserfahrungen mit einem ersten Prototyp in Mali (Mourdiah) diese Erfahrungen sind hier eingeflossen. Da der Container keine 100% Versorgung absichern kann wäre es noch möglich den Rest durch den Generator zu generieren. Hierfür müssten jedoch noch Wege zu einer zusätzlichen Subventionierung gefunden werden. Dies zu beleuchten ist nicht Teil der Stellungnahme.

2. Aufbau und Funktionsweise der Anlage:

Aufbau:

Es handelt sich bei den Anlagen um spezielle Container in 40 Fuß Größe, in diesen sind von jeder Seite Solarflügel eingelassen, welche vor Ort herausgezogen und aufgeklappt werden können. Die Ausrichtung der Module ist nach West/Ost mit 10 Grad Neigung geplant. Aus dem Dach kann noch ein zusätzlicher Generator herausgeklappt werden. Die Neigung und Ausrichtung ist auch dort identisch mit den anderen Modulen. Hierdurch wird der Container vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt.

Es gibt einen Technikraum für Wechselrichter und Batterien im Container, dieser wird laut Planung von einer entsprechend dimensionierten Klimaanlage auf Temperatur gehalten. Es werden 144 Module mit je 260 wp verwendet. Somit kommt man auf eine Installierte Leistung von $144 \cdot 0,26 \text{ kwp} = 37,44 \text{ kwp}$. Die Module sind mit handelsüblichem Solarkabel an Solarstromwechselrichter angeschlossen. Es handelt sich um zwei Geräte a 20 kW in dreiphasiger Ausführung. Es werden drei Batteriewechselrichter mit je 8 kW (30 Minuten) Leistung eingesetzt. Jeder Wechselrichter ist auf eine Phase verschaltet. An diesen

Wechselrichtern sind Batterien in Lithiumtechnik mit insgesamt 60 kWh nutzbarer Kapazität verschaltet.

Funktionsweise:

Sobald die Anlagen in Betrieb genommen werden stellen die Batteriewechselrichter ein dreiphasiges Netz zur Verfügung. Die Photovoltaikwechselrichter synchronisieren sich dann auf dieses Netz und fangen an Strom je nach Einstrahlung einzuspeisen. Um ein Überladen oder auch zu starkes Entladen der Batterien auszuschließen übermitteln die Batterien mittels einer CAN Bus Übertragung permanent Daten an die Inselwechselrichter. Wenn dann die Batterien voll sind wird die Netzfrequenz durch die Batteriewechselrichter erhöht und die Photovoltaikwechselrichter reduzieren dann ihre Leistung bis hin zum völligen Abschalten. Die Container werden über eine GSM Verbindung ausgelesen was den Ertrag wie auch etwaige Fehlermeldungen angeht.

3. Überprüfung der Komponenten:

Aufgrund von Geheimhaltung möchte Mobile Solarkraftwerke nicht die einzelnen Komponenten öffentlich aufschlüsseln, jedoch wurden dem Verfasser der Stellungnahme die geplanten Komponenten benannt. Hierzu ist zu sagen das die geplanten Komponenten zum Großteil Made in Germany sind und in der Solarbranche als wertig und robust gelten. Es wurde mittels Software („Valentin Software PV Sol“) die Leistungsfähigkeiten und Abstimmung der Komponenten untereinander überprüft. Die komplette Auswertung aus den Berechnungsprogrammen wird daher nicht beigelegt sondern nur Ausschnitte zum Ertrag.

1. Auslegung der Photovoltaikwechselrichter:

Diese sind ausreichend für die angeschlossenen Solarmodule dimensioniert, wie auch entspricht die Verschaltung den Vorgaben des Herstellers.

2. Auslegung der Inselwechselrichter:

Hier gibt es mehrere Faktoren die überprüft werden müssen. Zunächst ist laut Herstellerangaben ein maximales Verhältnis von 1:2 Einzuhalten. (1 = Batteriewechselrichterleistung zu 2 = Photovoltaikleistung) Dieses Verhältnis entspricht hiermit $3 \times 8 \text{ kW} = 24 \text{ kW}$ zu 37 KWP also ≤ 2 den Anforderungen. Dann muss die maximale Abgabe Leistung mit der zu erwartenden Last abgeglichen werden. Da das Netz zur Zeit nicht betrieben wird, gibt es kein Lastprofil und somit können hier nur die Aussagen zu einer maximal möglichen Leistungsabgabe getroffen werden. Die Wechselrichter sind stark überlastfähig. Hierdurch kann es gewährleistet werden das Verbraucher mit hohen Anlaufströmen wie Pumpen etc. betrieben werden können. (Eine Pumpe braucht einen Anlaufstrom vom ca. 5 fachen der Nennleistung.) Die Leistung ist auch abhängig von der Temperatur. Daher wurde eine Klimaanlage eingeplant und eine Verschattung des Containers, um die Temperaturen nicht zu hoch werden zu lassen. Allerdings läuft die Klimaanlage tendenziell eher tagsüber und fällt somit nicht ins Gewicht da die Anlage tags

Überschüsse generiert. Als Dauerleistung kann je Container aus dem Akku bei 25° 18 kW geliefert werden. Spitzen von bis zu 33 kW sind möglich. Tagsüber können Spitzen von bis zu ca. 30 kW aus Photovoltaik + 33 kW aus dem Akku bereitgestellt werden.

3. Auslegung der Batterien:

Hierbei muss nun geprüft werden ob die maximale Spitzenlast auch von den Batterien geliefert werden kann. Die Batterie kann kurzzeitig Spitzen von 900 A bei 48 V abgeben. Dies entspricht dies $900 \text{ A} \times 48 \text{ V} = 43,2 \text{ kW}$ Da die Spitzenlast der Wechselrichter kleiner ist, ist die Forderung damit erfüllt.

Eine schnelle Ladung mit dem Nennstrom der Batteriewechselrichter ist aufgrund der Lithiumtechnologie problemlos möglich. (Nennladestrom entspricht etwa 20 kW, dieser liegt weit unter den technischen Möglichkeiten der Batterien.)

Die nutzbare Kapazität beträgt 60 kWh. Bei 12 h ohne Stromproduktion aus den Solarmodulen müsste somit der stündliche Verbrauch unter 5 kWh liegen um annähernd eine durchgängige Versorgung in der Nacht zu ermöglichen. Die Batterien haben eine Zeitwertersatzgarantie von 10 Jahren. Nach Rücksprache mit einem Entwickler ist die Lebensdauer mit ca. 15-20 Jahren anzusetzen. (Kalendarische Lebensdauer.)

4. Standort und Wetterdaten:

Es wurden für das Programm PV SOL die Wetterdaten für den Standort Niamé mittels der Software METEOSYN ermittelt. Die Daten entsprechen Einstrahlungsdaten von 1986 -2005).

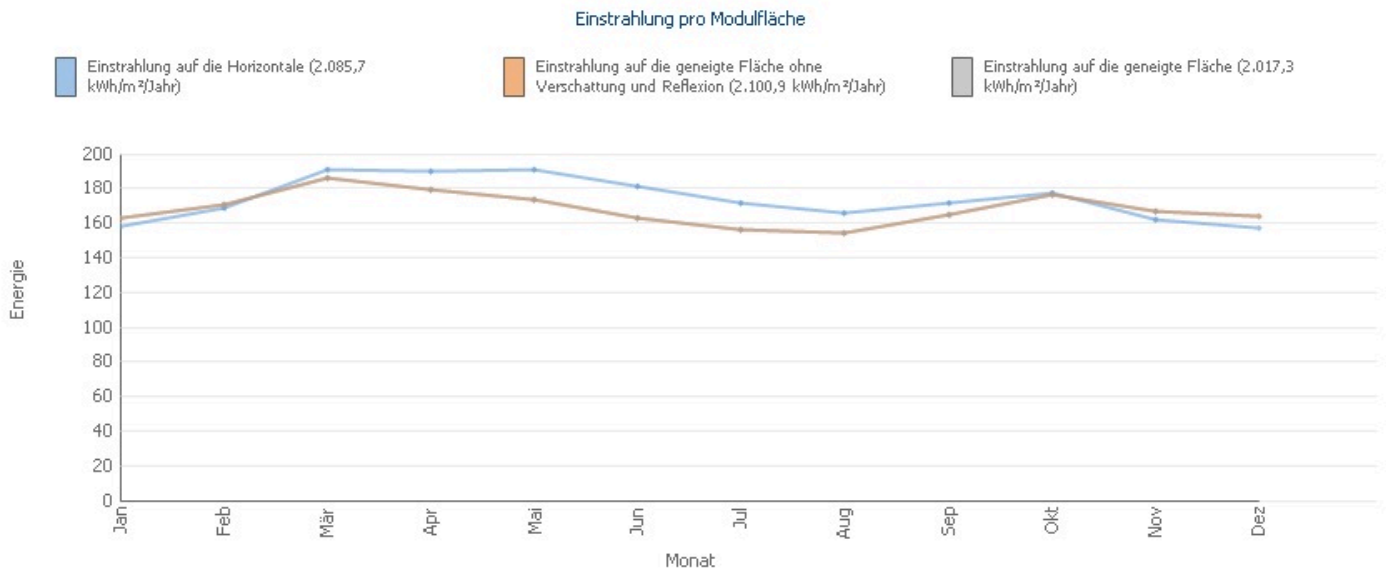


Bild 1: Wetterdaten aus dem Programm PV SOL

5. Ergebnisse der Simulationsprogramme:

Erklärung zur Vorgehensweise: Zunächst wurde eine Berechnung vorgenommen um festzustellen wie hoch der theoretisch maximal mögliche Ertrag des Solargenerators wäre. Hierzu wurde mit PV Sol der Generator an dem entsprechenden Standort mit einer Verschaltung auf die Solarwechselrichter und dem Speichersystem simuliert. Allerdings mit einem Anschluß an ein öffentliches Stromnetz um den maximal möglichen Ertrag zu berechnen. Man bekommt hier nun Ergebnisse mit einer Einspeisung und Eigenverbrauch für das angegebene Lastprofil.

Ergebnisse: Maximal möglicher Ertrag: $1690 \text{ kWh/kwp} \cdot 37,44 \text{ kwp} = 61.563 \text{ kWh}$ Jahresproduktion. Dies wäre allerdings nur möglich bei einem Lastprofil, welches zufällig dem Erzeugungsprofil entspricht. Da dies nicht möglich ist müssen wir hier von weniger Nutzung ausgehen. Dies wird hier nun weiter beleuchtet.

Zunächst ist wichtig festzulegen welches Lastprofil, also welche Verbrauchskurve vorliegt. Hier wurden auf Daten zurückgegriffen welche von Mobile Solarkraftwerke gesammelt wurden. Die Details des Lastprofils wurden uns vorgelegt und wir haben dies im Berechnungsprogramm gepflegt.

Die Inselwechselrichter haben eine Nenndauerleistung von 18 kW bei 25° Temperatur. Um eine Überlastung zu verhindern setzt Mobile Solarkraftwerke eine Leistungsüberwachung ein. Die 60 kWh in den Akkus würden dann für ca. 6,5 h Energie vorhalten können. Spätestens dann müsste der Dieselgenerator nachliefern.

Ergebnisse des Programmes PV Sol:

Hier haben wir ein entsprechendes Lastprofil angelegt und mit dem Wetterdatensatz Niame folgende Ergebnisse erhalten: Maximale Spitzenlast 8,8 kW und ca. 49.085 kWh Nutzung aus der Anlage. (30.886 kWh direkter Verbrauch aus der Photovoltaikanlage und 18.199 kWh aus der Batterie.)

Der Ertrag	
PV-Generatorenergie (AC-Netz)	61.500 kWh
Eigenverbrauch	30.886 kWh
Netzeinspeisung	6.830 kWh
Spez. Jahresertrag	1.690 kWh/kWp
Gesamtverbrauch	77.142 kWh/Jahr
gedeckt durch PV	30.886 kWh/Jahr
gedeckt durch Netz	28.057 kWh/Jahr
gedeckt durch Batterie	18.199 kWh/Jahr

Bild 2. Ertragsdaten aus PV Sol.

Zusammenfassung:

1. Maximal theoretischer Ertrag: $1690 \text{ kWh/kWp} = 61500 \text{ kWh pro Jahr}$
2. Realistischer Ertrag bzw. Nutzung $49.085 \text{ kWh pro Jahr}$
3. Erhöhung des Ertrages durch zusätzliche Verbraucher am Tage sinnvoll und möglich.
4. Eine 100% Versorgung ohne Dieselgenerator ist nur möglich bei starker Verbrauchsbeschränkung in der Nacht auf ca. 4-5 kW Entnahmeleistung so das die 60 kWh Batteriekapazität ausreichen.

7. Praktische Erfahrungen aus vorherigen Projekten:

Es hat sich gezeigt, das viel Strom tagsüber nicht abgenommen wird der aber noch als ruhendes Potential da ist. Um den Ertrag zu erhöhen sollte man daher kleinere Gewerbebetriebe mit anschließen oder z.b. Kühlräume oder ähnliches gezielt mit Solarüberschuß beliefern. Dies ist mit intelligenten Zählern möglich, die z.b. bei Erhöhung der Netzfrequenz zusätzliche Verbraucher einschalten. Im Projekt ist es bereits angedacht gezielt Kleingewerbe mit anzuschließen und auch intelligentes Netzmanagement einzuführen. Jedoch werden solche Zähler nicht über dieses Projekt finanziert sondern aus anderen Mitteln bereitgestellt.

8. Mögliche ertragsmindernde Faktoren:

Das Lastprofil macht wie bereits beschrieben viel aus. Hier ist der größte Hebel. Als andere Einflußfaktoren sind vor allem die Verschmutzung der Panele zu nennen. Auch hierzu gibt es Erfahrungen aus dem vorherigen Projekt. Die Anlage wird daher regelmäßig von Staub befreit. (Wartungsvertrag)

9. Co2 Einsparung

Die CO₂ Emissionen aus Dieselstromerzeugern liegen bei $0,27 \text{ kgCO}_2/\text{kWh}$ thermischem Energieinhalt. (Quelle: http://www.volker-quaschning.de/datserv/CO2-spez/index_e.php) Da aber die Effizienz eines solchen Generators der nicht mit optimaler Last durchläuft bei nur ca. 25% liegt ergibt sich ein Wert von $1,08 \text{ kgCO}_2$ pro erzeugter elektrischer kWh.

Um 49.085 kWh mit dem vorhandenen Generator zu erzeugen würden also $1,08 \cdot 49.085 = 53,01$ t CO₂ pro Jahr erzeugt.

10. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Jahresstromproduktion von ca. 49.085 kwh mit Potential nach oben
- Co₂ Einsparung von ca. $53,01 \text{ t/a}$

11. Einnahmen

Mögliche Einnahmen für den Betreiber des Containers: $49.085 \text{ kWh} * 0,381 \text{ €/kWh} = 18.701 \text{ €/a}$
Einnahmen aus Grundgebühr: $300 \text{ Anschlüsse} * 6,309\text{€/Anschluß} * 12 \text{ Monate} = 22.712 \text{ € netto}$
Kosten aus Wartung 3.600 €/a

	Ausgaben (€)	Einnahmen (€ netto)
Stromverkauf		18.701,385
Grundgebühr		22.712,4
Wartung	3.600	
Summe	3.600	41.413,785

Das Projekt kann somit bis zu 37.813 € an jährlichen Finanzierungskosten decken, insofern die Einnahmen wie oben erwähnt erzielt werden.

12. Abschließende Bewertung des Projektes

Unter den in Pos. 11 genannten Vorgaben/Auflagen scheint es möglich das Projekt wirtschaftlich zu betreiben.

Grundsätzliche Anmerkungen: Hiermit wäre es dem Dorf endlich möglich eine Stromversorgung zu bekommen. Die Erfahrungen zeigen, dass gerade dadurch sich das Dorf gut weiterentwickeln kann und die Abwanderung sich verringert da die Menschen nun vor Ort einen gewissen Komfort haben und sich auch produzierendes Gewerbe ansiedelt und dadurch wiederum Arbeitsplätze geschaffen werden. Der soziale Impact kann hier sehr stark sein. Interessant ist hier auch zu sehen das ein wirtschaftlicher Betrieb einer Solaranlage möglich ist, während ein (umweltverschmutzender) Dieselgenerator weder heute noch morgen die Möglichkeit hat den Strom günstiger zu erzeugen.

aufgestellt Marburg den 15.09.16

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Sames', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dipl.-Ing. Jojakim Sames

Klimaschutzprojekt-Darlehensvertrag

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt



Vertragsnummer:

Kundennummer:

Darlehensnehmer

Mobile Solarkraftwerke Afrika GmbH & Co KG
Außenliegend 19
63512 Hainburg

Organschaftliche(r) Vertreter:
vertreten durch:
Charlie C. Njonmou
(Geschäftsführer)

Darlehensgeber

Bankverbindung für Zins- und Tilgungszahlungen:

Darlehensbezogene Angaben

→Hinweis:

Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 2.350,00). Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).

Darlehensbetrag:

Projekt-Treuhandkonto

Feste Verzinsung: 7,00 %

Rückzahlungstag: 30.09.2024

Projektnummer: 160010

Fälligkeit der Zinsen: Jährlich, nachschüssig

Funding-Limit: 175.000 Euro

Fälligkeit der Tilgung: Annuitätendarlehen

Funding-Schwelle: 150.000 Euro

Funding-Periode: 11.11.2016 – 09.01.2017

(Verlängerung des Angebots möglich gemäß § 3.2)

Darlehenszweck: Umsetzung des Projekts gemäß Projektprofil vom 11.11.2016
und Deckung der Transaktionskosten dieser Bürgerbeteiligung mittels Klimaschutzdarlehen

(Hinweis: Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und der Projektbeschreibung, die Anlage zu diesem Vertrag sind.)

→ Weiter auf Seite 2

Anlagen zu diesem Darlehensvertrag

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen („ADB“) (beachten Sie bitte insb. Ziff. 8 – Qualifizierter Rangrücktritt)
Anlage 2 – Widerrufsbelehrung für Verbraucher
Anlage 3 – Risikohinweise
Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Anlage 5 – Projektbeschreibung

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

Risikohinweis: Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Sie als Darlehensgeber ein (mit-) unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts (Ziffer 8 Allgemeine Darlehensbedingungen) nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies kann zum Total-verlust des investierten Kapitals führen. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgehen würde, besteht dagegen nicht. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 3).

Hinweis: Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

Hinweis: Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Anleger mit Wohnsitz und Aufenthalts-ort in Österreich und Deutschland. Für Anleger aus Österreich bzw. Anleger aus Deutschland sind jeweils die Vertragsunterlagen und ergänzenden Informationen maßgeblich, die mit der Flagge des jeweiligen Landes gekennzeichnet sind.

Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensgeber

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensnehmer

* * *

Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Der linke Teil dieses Dokuments gilt für Darlehensgeber mit Wohnsitz und Aufenthaltsort in

ÖSTERREICH



Präambel

Der Darlehensnehmer ist eine Gesellschaft, welche das in der Projektbeschreibung näher beschriebene Klimaschutzprojekt („**Projekt**“) plant. Der Darlehensnehmer beabsichtigt im Wege des Crowdfundings liquide Mittel in Form eines qualifizierten Nachrangdarlehens im Gesamtausmaß von bis zu EUR 1.499.900,00 einzuwerben. Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes, festverzinsliches, qualifiziert nachrangiges Darlehen („**Darlehen**“) nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website www.crowd4climate.org vermittelt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck; Zusicherungen der Parteien

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Darlehensvertrag angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Durchführung des Projekts, wie es in der Anlage „Projektbeschreibung“ („**Projektbeschreibung**“) näher beschrieben ist („**Darlehenszweck**“), sowie die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding (Ziffer 5.4). Festgehalten wird, dass der Darlehensnehmer kein AIF im Sinne des § 2 Abs 1 Z1 AIFMG ist.

Der rechte Teil dieses Dokuments gilt für Darlehensgeber mit Wohnsitz und Aufenthaltsort in

DEUTSCHLAND



Präambel

Der Darlehensnehmer plant das in der Projektbeschreibung näher beschriebene Klimaschutzprojekt („**Projekt**“). Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, festverzinslichen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website www.crowd4climate.org vermittelt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck; Zusicherungen der Parteien

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Darlehensvertrag angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Durchführung des Projekts, wie es in der Anlage „Projektbeschreibung“ („**Projektbeschreibung**“) näher beschrieben ist („**Darlehenszweck**“), sowie die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding (Ziffer 5.4).

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Website www.crowd4climate.org („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform, die crowd4projects GmbH, Wien, Österreich, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“) ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende der Funding-Periode oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (wie im Darlehensvertrag geregelt).

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die im Darlehensvertrag genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.2) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Website www.crowd4climate.org („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform, die crowd4projects GmbH, Wien, Österreich, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“) ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende der Funding-Periode oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (wie im Darlehensvertrag geregelt).

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die im Darlehensvertrag genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.2) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).



2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“). Weiters steht der individuelle Vertragsabschluss unter der **auflösenden Bedingung**, dass dem Darlehensnehmer eine **Identifikation des Darlehensgebers** binnen **zwei Wochen** ab Vertragsabschluss nicht möglich ist. Der Darlehensgeber hat vor Vertragsabschluss eine Ausweiskopie gem. Registrierungsmaske hochzuladen. Sollte eine Identifikation nicht möglich sein (z.B. auf Grund Unleserlichkeit) wird der Darlehensgeber aufgefordert auf geeignete Weise eine Identifikation zu ermöglichen. Der Darlehensnehmer behält sich vor, eine Kopie des Ausweises anzufordern.

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

3. Zustandekommen des Fundings

3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass bis spätestens zum Ende des Finanzierungs-Zeitraums (gemäß Darlehensvertrag) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die **Funding-Schwelle** (gemäß Darlehensvertrag) erreicht wird („**Kollektiv-Zeichnungsbedingung**“). Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig.

3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, die Finanzierungs-Periode ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („**Verlängerungs-Mitteilung**“).

2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“).

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

3. Zustandekommen des Fundings

3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass bis spätestens zum Ende des Finanzierungs-Zeitraums (gemäß Darlehensvertrag) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die **Funding-Schwelle** (gemäß Darlehensvertrag) erreicht wird („**Kollektiv-Zeichnungsbedingung**“). Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig.

3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, die Finanzierungs-Periode ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („**Verlängerungs-Mitteilung**“).



3.3 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das **Funding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit („**Rückabwicklungs-Mitteilung**“).

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Treuhänder dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

5. Darlehensauszahlung

5.1 Nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende der Funding-Periode werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Treuhänder an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).

3.3 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das **Funding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit („**Rückabwicklungs-Mitteilung**“).

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

5. Darlehensauszahlung

5.1 Nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende der Funding-Periode werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).



5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „**Auszahlungstag**“).

5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Treuhänder Teil-Darlehensbeträge an sie auszahlt, sobald und soweit

- die Funding-Schwelle überschritten ist und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.

5.4 Falls der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Gebühr, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausbezahlt werden.

6. Projektdurchführung und Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer stellt dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens in folgenden Zeitabständen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- halbjährlich die **betriebswirtschaftlichen Auswertungen** und einen Bericht über die Umsetzung des Projekts („**Statusbericht**“) in Schriftform, der auch Angaben zu wesentlichen Abweichungen der Geschäftsentwicklung sowie der Entwicklung der Liquidität und des Vermögens des Darlehensnehmers von den Planungsgrößen enthalten muss;

5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „**Auszahlungstag**“).

5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit

- die Funding-Schwelle überschritten ist und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.

5.4 Falls der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Gebühr, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausbezahlt werden. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

6. Projektdurchführung und Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer stellt dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens in folgenden Zeitabständen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- halbjährlich die **betriebswirtschaftlichen Auswertungen** und einen Bericht über die Umsetzung des Projekts („**Statusbericht**“) in Schriftform, der auch Angaben zu wesentlichen Abweichungen der Geschäftsentwicklung sowie der Entwicklung der Liquidität und des Vermögens des Darlehensnehmers von den Planungsgrößen enthalten muss;

- unverzüglich nach deren Fertigstellung, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach Ende des Geschäftsjahres, seine gesetzeskonform aufgestellten **Jahresabschlüsse** in elektronischer Form einschließlich Lagebericht und Anhang;
- **Fotos vom Projektfortschritt** – alle sechs Monate.
- **Hinweise auf Überschreitung der Kostenpositionen** – Bei einer Überschreitung der Kostenpositionen (gemäß Kalkulation), die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab der Kenntnis des Darlehensnehmers von der Kostenüberschreitung, über die Tatsache der Überschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
- **Hinweise auf Projektverzug** – Bei Überschreitung der Meilensteine, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über drei Monate ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers vom Projektverzug, über die Tatsache des Projektverzugs, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
- **Hinweise auf Zielunterschreitung** – Bei Unterschreitung der eindeutig quantifizierten Ziele des Projektes, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers von der Erlösunterschreitung, über die Tatsache der Zielunterschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.

- unverzüglich nach deren Fertigstellung, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach Ende des Geschäftsjahres, seine gesetzeskonform aufgestellten **Jahresabschlüsse** in elektronischer Form einschließlich Lagebericht und Anhang;
- **Fotos vom Projektfortschritt** – alle sechs Monate.
- **Hinweise auf Überschreitung der Kostenpositionen** – Bei einer Überschreitung der Kostenpositionen (gemäß Kalkulation), die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab der Kenntnis des Darlehensnehmers von der Kostenüberschreitung, über die Tatsache der Überschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
- **Hinweise auf Projektverzug** – Bei Überschreitung der Meilensteine, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über drei Monate ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers vom Projektverzug, über die Tatsache des Projektverzugs, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
- **Hinweise auf Zielunterschreitung** – Bei Unterschreitung der eindeutig quantifizierten Ziele des Projektes, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers von der Erlösunterschreitung, über die Tatsache der Zielunterschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.



6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form zugänglich.

7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus dem Darlehensvertrag. In diesem ist – bei annuitätischer oder ratierlicher Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstag (jeweils „**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag mit dem im Darlehensvertrag genannten Festzinssatz. Die Zinsen werden nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Annuitäts- bzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet. Werden fällige Zins- oder Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischen Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

7.3 Zahlungen des Darlehensnehmers werden ohne Einbehalt oder Abzug oder sonstige Abführung in Zusammenhang mit gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben und Gebühren gleich welcher Art ausbezahlt, soweit nicht ein Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form zugänglich.

7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus dem Darlehensvertrag. In diesem ist – bei annuitätischer oder ratierlicher Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstag (jeweils „**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag mit dem im Darlehensvertrag genannten Festzinssatz. Die Zinsen werden nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Annuitäts- bzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet. Werden fällige Zins- oder Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischen Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

7.3 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.



7.4 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Vermittler iSd AltFG in die Abwicklung des Darlehensvertrages eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden. Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

8. Qualifizierter Rangrücktritt

Der Darlehensgeber erklärt hiermit, frei von Zwang und bei vollem Bewusstsein, ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber dem Darlehensnehmer aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag, dies ungeachtet allfälliger entgegenstehender Vertragsbestimmungen (Rangrücktrittserklärung). Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, die Nachrangigkeit des gegebenen Darlehens, sodass der Darlehensgeber die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung von Zinsen solange und soweit nicht fordern kann, wie sie beim Darlehensnehmer einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde, sowie dass alle Forderungen des Darlehensgebers aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag daher erst nach Beseitigung eines allfälligen negativen Eigenkapitals des Darlehensnehmers oder – im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers – erst nach vollständiger Befriedigung aller anderen (nicht nachrangigen) Gläubiger begehrt werden können. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, dass im Zweifelsfall der gegenständlichen Vertragsbestimmung uneingeschränkter Vorrang vor allfälligen entgegenstehenden anderen Bestimmungen dieses Darlehensvertrages zukommen soll.

7.4 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden. Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

8. Qualifizierter Rangrücktritt

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung **hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag** – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen außerordentlichen Kündigung – („**Nachrangforderungen**“) einen **Nachrang** in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) zu befriedigen sind.

Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.



Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das das etwaig zur Erhaltung eines gesetzlich gebundenen Nennkapitals erforderliche Vermögen des Darlehensnehmers übersteigt und das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Die Vertragsparteien verzichten für die Dauer von sieben Jahren auf die ordentliche Kündigung des Vertrages, beginnend mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des Vertrages (vgl. hierzu Ziffer 3.1.). Innerhalb dieser Zeit kann dieser nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden („**außerordentliches Kündigungsrecht**“). Danach kann das Darlehen halbjährlich jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden („**ordentliches Kündigungsrecht**“).

9.2 Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.3 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das das etwaig zur Erhaltung eines gesetzlich gebundenen Nennkapitals erforderliche Vermögen des Darlehensnehmers übersteigt und das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, **seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen**, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (qualifizierter Rangrücktritt).

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“).

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn



- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- b. es zu einer **Verzögerung der Projektdurchführung** kommt, die so gravierend ist, dass eine Realisierung des Vorhabens unmöglich erscheint;
- c. aufgrund konkreter, objektiv belegbarer Umstände die ordnungsgemäße **Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten gefährdet** erscheint;
- d. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt**.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.4 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

10. Übertragbarkeit; sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende der Funding-Periode (wie im Darlehensvertrag geregelt) jederzeit hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden.

Für eine Vertragsübernahme gilt, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („**Übertragungsanzeige**“).

- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- b. es zu einer **Verzögerung der Projektdurchführung** kommt, die so gravierend ist, dass eine Realisierung des Vorhabens unmöglich erscheint;
- c. aufgrund konkreter, objektiv belegbarer Umstände die ordnungsgemäße **Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten gefährdet** erscheint;
- d. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt**.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

10. Übertragbarkeit; sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende der Funding-Periode (wie im Darlehensvertrag geregelt) jederzeit hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden.

Sofern der Plattformbetreiber im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „**Zweitmarkt-Listing-Mitteilung**“), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.



Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-)Adresse, der Ort des zuständigen Firmenbuchgerichtes, die Firmenbuchnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

10.2 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

Soweit der Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („**Übertragungsanzeige**“).

Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-)Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

10.2 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat.



10.3 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.4 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

10.5 Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des für die jeweilige Streitigkeit sachlich zuständigen Gerichtes in Wien.

10.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

* * *

Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbeitreibender Wirkung auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

10.3 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.4 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

10.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist gegenüber Nutzern, die Kaufleute sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in einem EU-Mitgliedsstaat haben, Wien. In allen übrigen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

10.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

* * *